

- das Recht, Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten, durchzuführen oder einzustellen;
- das Recht, einzelne Ermittlungen selbst durchzuführen;
- die Befugnis, Ermittlungen auch anderen staatlichen Organen im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu übertragen ;
- das Recht, über Beschwerden gegen Ermittlungshandlungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane zu entscheiden;
- die ausschließliche Befugnis, bei Gericht den Erlaß eines Haftbefehls oder die Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen zu beantragen.

Generell gilt die Regel, daß im Interesse der Gewährleistung der staatsanwalt-schaftlichen Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren und der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Strafverfahren die Untersuchungsorgane nicht berechtigt sind, direkt mit dem Gericht im Strafverfahren zusammenzuarbeiten. Das Gericht wird im Strafverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts, nicht aber eines Untersuchungsorgans tätig. So kann das gerichtliche Hauptverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden. Bevor eine Strafsache zur Eröffnung des Hauptverfahrens zum Gericht kommt, haben also bereits grundsätzlich zwei Organe die Notwendigkeit und die Berechtigung der Durchführung eines Strafverfahrens geprüft. Diese Regelung trägt im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit dazu bei, eine unbegründete Weiterführung von Strafverfahren zu verhindern.

Schließlich gibt es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, die wegen ihrer Bedeutung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit nur vom Staatsanwalt, nicht aber von dem das Ermittlungsverfahren durchführenden Untersuchungsorganen getroffen werden können. Hierzu gehört z. B. die Entgegennahme der Sicherheitsleistung (§ 136 StPO), die Bestätigung der besonderen Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten (§ 135 StPO), der Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120 StPO) sowie bestimmte Einstellungsentscheidungen (§ 141 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie § 152 StPO).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens schließt das Recht des Generalstaatsanwalts ein, generelle Weisungen für die Durchführung von Ermittlungsverfahren zu erlassen und Fristen z. B. für die Anzeigenprüfung (§ 95 Abs. 3 StPO) festzulegen. Dies setzt zugleich voraus, daß die zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane die Ermittlungen selbständig durchführen. Jedes Untersuchungsorgan ist für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse des Staatsanwalts und seine damit verbundenen Aufsichtsrechte betreffen nur die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane, nicht aber deren innere Struktur und deren Arbeitsorganisation.⁹ Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt und eigenverantwortliche Durchführung durch die Untersuchungsorgane bedingen einander wechselseitig. Dem Staatsanwalt obliegt eine wesentliche Verantwortung für die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane und

⁹ Vgl. R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ, 8/1968, S. 231.